TECHNISCHE HOCHSCHULE NÜRNBERG
GEORG SIMON OHM

Studienbüro

Az. 6032.12

**Studien- und Prüfungsordnung für den**

**Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft**

**an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

**(SPO B-BW)**

**vom 20. April 2016**

**Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 05**

**nach redaktionellen Änderungen**
**a) in § 15 und in der Anlage bei den Modulen F15, F 17 und F 18 vom 23.05.2017,**
**b) in der Anlage bei Modul F 9, Spalte 4 vom 21.6.2017**
**c) in der Anlage bei Modul G 10, Spalte 5 vom 30.6.2017**
**d) in der Anlage bei Modul G 4, Spalte 2 vom 26.7.2018**
**e) im Einleitungssatz und in § 9 Abs. 2 vom 17.05.2022**
**zuletzt geändert durch Satzung vom**

| | |
|---|---|
| **17. Juli 2023** | **Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 25** |
| **29. Oktober 2024** | **Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024 lfd. Nr. 49** |

**********
In der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der letzten Änderungssatzung vom 29. Oktober 2024. Rechtsänderungen, die am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten, erscheinen hervorgehoben "blau". Redaktionelle Änderungen, erscheinen hervorgehoben in „grün“.
**********

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 669) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

## § 1
## Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

## § 2
## Ziel des Studiums

(1) [1]Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anwendungsbezogene Inhalte der Betriebswirtschaft zu vermitteln. [2]Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen.

(2) [1]Das Studium berücksichtigt ausgewogen die theoretischen und praktischen Gesichtspunkte der Ausbildung. [2]Es vermittelt

- die für die Anwendung betriebswirtschaftlicher Erkenntnisse erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- ein breites Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen sowie ausgewählte vertiefende Wissensbestände,
- die Kenntnisse und Fertigkeiten, um Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden,
- die Kompetenzen, das erlernte Wissen auf ihre Tätigkeiten im Beruf des Betriebswirtes verantwortungsvoll anzuwenden und Problemlösungen selbständig zu erarbeiten.

## § 3

## Zulassung zu höheren Semestern

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

(2) Die Zulassung zum dritten oder höheren Studiensemester ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerberinnen oder Bewerbern mindestens 45 Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.

## § 4

## Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

[1]Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester. [2]Das Studium gliedert sich in einen ersten und einen zweiten Studienabschnitt. [3]Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. [4]Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.

## § 5

## Module und Prüfungsleistungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl und Anzahl der Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen sowie die Zuordnung zu den Studienabschnitten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Für die wählbaren Schwerpunkte und die fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden die in Abs. 1 genannten Festlegungen im Studienplan getroffen, soweit die Anlage hierzu keine Regelungen enthält.

(3) Alle Fächer sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Fächer dieses Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studentin bzw. jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

## § 6

## Wahl der Studienschwerpunkte und des fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls

(1) [1]Jede/r Studierende hat drei Studienschwerpunkte als Wahlpflichtmodule zu absolvieren. [2]Die Fakultät bietet dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch übergreifenden wirtschaftswissenschaftlichen Modulen an.

(2) [1]Jede/r Studierende hat ein fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul mit zwei fachspezifischen Wahlpflichtfächern zu absolvieren. [2]Die Fakultät bietet dazu ein ausreichendes Angebot an thematisch spezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Fächern an.

(3) Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls unter Abs. 1 und 2 wird verbindlich, sobald eine Prüfungsleistung bzw. auch Teilprüfungsleistung abgelegt wurde.

(4) Die Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul unter Abs. 1 und 2 setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

## § 7

## Studienplan, Modulhandbuch und Vorlesungsverzeichnis

(1) [1]Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. [2]Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. [3]Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. [4]Der Studienplan enthält insbesondere Angaben über

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
2. den Katalog der wählbaren Schwerpunkte, fach- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule bzw. -fächer,
3. nähere Bestimmungen über Zulassungsbedingungen.

(2) [1]Das Modulhandbuch wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. [2]Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. [3]Das Modulhandbuch enthält insbesondere Angaben über

1. Qualifizierungsziele und Studieninhalte der Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule,
2. Art der Lehrveranstaltung,
3. Art und Umfang der Prüfungsleistung,
4. Anzahl der Semesterwochenstunden,
5. Anzahl der ECTS-Leistungspunkte,
6. Umfang des Workloads,
7. Teilnahmeverpflichtung,
8. Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und des Praxisforschungsseminars sowie deren Form und Organisation,
9. die Sprache in Vorlesung und Prüfung, soweit sie nicht Deutsch ist.

(3) [1]Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. [2]Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. [3]Die Bekanntmachung neuer Angaben erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.

(4) [1]Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. [2]Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Pflichtveranstaltungen – bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

(5) [1]Ein Anspruch auf die Teilnahme an einem im Studienplan aufgeführten Wahlpflichtmodul besteht nicht. [2]Der Studienplan benennt für einzelne Wahlpflichtmodule Obergrenzen, die eine qualifizierte Durchführung des Angebots sicherstellen.

## § 8

## Leistungspunkte

(1) [1]Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). [2]Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(2) Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

## § 9

## Erster Studienabschnitt, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) [1]Bestandteil des ersten Studienabschnitts ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung. [2]Diese umfasst die Module G1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und G2 Wirtschaftsmathematik aus der Anlage und soll den Studierenden zeigen, dass sie
- den Anforderungen an ein wirtschaftswissenschaftliches Studium gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) [1]Die Prüfungen der Module G1 und G2 sind erstmals am Ende des ersten Fachsemesters zu erbringen. [2]Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. [3]Abweichend von § 22 ASPO können die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nur einmal wiederholt werden. [4]Bei nicht fristgemäßem Antritt zur jeweiligen Wiederholungsprüfung gilt diese als nicht bestanden; hinsichtlich der Gewährung von Nachfristen gelten die Regelungen von § 21 ASPO.

(3) [1]Die übrigen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts sind erstmals bis zum Ende des dritten Fachsemesters zu erbringen. [2]Wird diese Frist aus von dem oder der Studierenden zu vertretenden Gründen überschritten, gelten die nicht erbrachten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## § 10

## Praktisches Studiensemester

(1) Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen.

(2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt das Bestehen des ersten Studienabschnitts voraus.

(3) [1]Die Ausbildungsziele und -inhalte des praktischen Studiensemesters werden im Modulhandbuch geregelt. [2] Das Praxissemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die notwendigen Praxiszeiten durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen sind.

(4) [1]Die Inhalte des praktischen Studiensemesters werden durch ein Praxisforschungsseminar vertieft und ergänzt. [2]Die Ziele und Inhalte des Praxisforschungsseminars werden im Modulhandbuch geregelt. [3] Bei einer Anrechnung des praktischen Studiensemesters nach Abs. 5 bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Praxisforschungsseminar bestehen.

(5) Die Anrechnung des praktischen Studiensemesters erfolgt bei

- einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und zusätzlich zwölf Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
- bei mindestens vierundzwanzig Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit.

## § 11

## Bachelorarbeit

(1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit setzt voraus, dass das Praxissemester und das Praxisforschungsseminar mit Erfolg abgelegt, und mindestens 140 Leistungspunkte erreicht sind.

(2) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit soll fünf Monate nicht überschreiten.

(3) [1]Die Bachelorarbeit ist im Studienbüro der Ohm als ein gebundenes Druckexemplar abzugeben. [2]Zusätzlich ist eine inhaltlich identische digitale Fassung der Masterarbeit im PDF-Format beim Studienbüro und der Erstprüferin oder dem Erstprüfer innerhalb der Bearbeitungsfrist per E-Mail einzureichen. [3]Für die Wahrung der Abgabefrist ist der rechtzeitige Eingang der papiergebundenen und der elektronischen Fassung im Studienbüro maßgeblich. [4]Die Bachelorarbeit kann in deutscher, mit Zustimmung beider Prüferinnen oder Prüfer auch in englischer Sprache verfasst werden.

## § 12

## Prüfungsanmeldung, Verbindlichkeit, Prüfungsrücktritt

(1) Die Zulassung zu Prüfungen setzt eine form- und fristgerechte Anmeldung voraus.

(2) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich.

(3) [1]Rücktritte sind innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten und durch Aushang hochschulöffentlich bekannt gegebenen Fristen ohne Angaben von Gründen möglich. [2]Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rücktritt nur noch aus Gründen möglich, die von der Kandidatin oder von dem Kandidaten nicht zu vertreten sind.

## § 13

## Prüfungskommission

(1) Für den Bachelor- und Masterstudiengang Betriebswirtschaft wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern.

(3) Die Prüfungskommission kann von den Bestimmungen des § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 abweichen, wenn besondere Umstände vorliegen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind.

## § 14

## Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

## § 15

## Bildung von Modulnoten, Prüfungsgesamtergebnis

(1) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen. [2]Die Gewichtung erfolgt mit dem Wert der zugeordneten Leistungspunkte.

(2) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

~~(4) [1]Das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul hat einen Umfang von vier Leistungspunkten. [2]Soweit das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul aus Teilmodulen besteht, müssen diese aus dem Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule der Fakultät Betriebswirtschaft belegt werden. [3]Die Modulnote wird gebildet, indem die einzelnen Teilprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtet werden, auch wenn diese in Summe mehr als vier Leistungspunkte ergeben sollten.~~

~~(5) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses am Ende des Studiums wird die Note für das fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul mit den in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten vier Leistungspunkte gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als vier Leistungspunkte ergeben sollten.~~

(4) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Endnoten aller Endnoten bildender Fächer nach der Anlage und der Bachelorarbeit.

(5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

## § 16

## Zeugnis, Diploma Supplement und akademischer Grad

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Studienganges mit erfolgreichem Anschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“) verliehen.

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

## § 17

## Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) [1]Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Mai 2016 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2016 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(2) [1]Sie gilt auf Antrag für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Studienplan geändertes Studienangebot vorfinden. [2]Bei Hochschulwechslerinnen oder Hochschulwechslern, die aufgrund von Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen in ein höheres Lehrplansemester eingestuft werden können, entscheidet die Prüfungskommission, ob die Studentin oder der Student nach dieser Studien- und Prüfungsordnung oder nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 32; www.th-nuernberg.de), ihr bzw. sein Studium fortführen kann.

(3) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 und 2 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 32; www.th-nuernberg.de) fort; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(4) Für ein Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 15. August 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 32; www.th-nuernberg.de), gilt Folgendes:

a) Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studiensemesters werden nach dem Sommersemester 2017 nicht mehr angeboten.

b) Lehrveranstaltungen folgender Studiensemester werden nach dem aktuell gültigen Studienplan (Sommersemester 2016) letztmalig wie folgt angeboten:

- Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters im Wintersemester 2017/18
- Lehrveranstaltungen des vierten Studiensemesters im Sommersemester 2018
- Lehrveranstaltungen des fünften Studiensemesters im Wintersemester 2018/19
- Lehrveranstaltungen des sechsten Studiensemesters im Sommersemester 2019
- Lehrveranstaltungen des siebten Studiensemesters im Wintersemester 2019/20

(5) Für Studierende bzw. für ein Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft gilt Folgendes:

Lehrveranstaltungen und Prüfungen der folgenden Studiensemester werden erstmals wie folgt angeboten:

- des zweiten Studiensemesters ab dem Sommersemester 2017
- des dritten Studiensemesters ab dem Wintersemester 2017/18
- des vierten Studiensemesters ab dem Sommersemester 2018
- des fünften Studiensemesters ab dem Wintersemester 2018/19
- des sechsten Studiensemesters ab dem Sommersemester 2019
- des siebten Studiensemesters ab dem Wintersemester 2019/20

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 19. April 2016 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. April 2016.

Nürnberg, 20. April 2016

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016, lfd. Nr. 05, www.th-nuernberg.de. Die Veröffentlichung wurde am 22. April 2016 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage:**

Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft für Studierende, die das Studium **ab dem Wintersemester 2016/17** aufnehmen

## 1. Erster Studienabschnitt

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfd. Nr. | Modul | SWS | Art der LV | Art und Umfang der Prüfung | Endnoten bildend | Ergänzende Regelungen | Leistungs-Punkte |
| G1 | Allgemeine BWL | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | 1) | **5** |
| G2 | Wirtschaftsmathematik | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | 1) | **5** |
| G3 | Buchführung und Bilanzierung | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| G4 | Virtuelle ~~Unternehmensführung~~ **Unternehmensgründung** | 4 | SU, Pro | StA | ja | | **5** |
| G5 | Mikroökonomie | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| G6 | Wirtschaftsinformatik | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| G7 | Betriebliche Steuern | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| G8 | Betriebsstatistik | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| G9 | Kosten- und Leistungsrechnung | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| G10 | Wirtschaftsenglisch | 4 | SU, Ü | schrP 60, Ref | ja | 3) | **5** |
| G11 | Makroökonomie | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| G12 | Wirtschaftsprivatrecht | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| | **SWS erster Studienabschnitt** | **48** | | **Leistungspunkte erster Studienabschnitt** | | | **60** |

## 2. Zweiter Studienabschnitt

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Lfd. Nr. | Modul | SWS | Art der LV | Art und Umfang der Prüfung | Endnoten bildend | Ergänzende Regelungen | Leistungs-Punkte |
| F1 | Personale Kompetenzentwicklung | | | | | Gew.: 3:2 | **5** |
| | 1.1 Individuelle Kompetenzent-wicklung | 2 | SU, Ü | Kol/ StA/ schrP | ja | 2) 3) | **3** |
| | 1.2 Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach | 2 | SU, Ü | Kol/ StA/ schrP | ja | 2) 3) | **2** |
| F2 | Nachhaltige Unternehmensführung | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| F3 | Logistik, Produktion und Einkauf | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| F4 | Marketing | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| F5 | Personal und Organisation | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| F6 | Investition und Finanzierung | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| F7 | Angewandte Quantitative Analysen | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **6** |
| F8 | Methoden wissenschaftlichen Ar-beitens mit IT | 4 | SU, Ü | StA; schrP | ja | 2) 3) | **6** |
| F9 | Angewandtes Management | 4 | SU, **Ü** | Pro; schrP | ja | 2) 3) | **6** |
| F10 | Schwerpunkt 1 | 8 | SU, Ü | StA mit Ref, schrP 90/ 2 x schrP 90 | ja | 3) Gew.: 1:1 | **12** |
| F11 | Schwerpunkt 2 | 8 | SU, Ü | StA mit Ref, schrP 90/ 2 x schrP 90 | ja | 3) Gew.: 1:1 | **12** |
| F12 | Schwerpunkt 3 | 8 | SU, Ü | StA mit Ref, schrP 90/ 2 x schrP 90 | ja | 3) Gew.: 1:1 | **12** |
| F13 | Praktisches Studiensemester | 0 | | | nein | | **24** |
| F14 | Praxisforschungsseminar | 4 | SU | StA | ja | | **6** |
| F15 | Projektmanagement und -arbeit | 4 | Pro | StA; Kol; schrP | ja | 2) 3) | **~~6~~ 5** |
| F16 | Nachhaltige Wirtschaftspolitik | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **5** |
| F17 | Strategisches Management | 4 | SU, Ü | schrP 90 | ja | | **~~6~~ 5** |
| F18 | Fachspezifisches Wahlpflichtmodul | | | Ref; StA; schrP | | ~~Gew.: 1:1~~ | **~~4~~ 6** |
| | 18.1 Fachspezifisches Wahl-pflichtmodul 1 | 2 | SU, Ü | | ja | 2) 3) | |
| | 18.2 Fachspezifisches Wahl-pflichtmodul 2 | 2 | SU, Ü | | ja | 2) 3) | |
| F19 | Bachelorarbeit | | | | | | **15** |
| | 19.1 Bachelorarbeit | - | - | BA | ja | | **(12)** |
| | 19.2 Bachelorseminar | 2 | SU | StA/Ref. | nein | 3) | **(3)** |
| | **SWS zweiter Studienabschnitt** | **82** | | **Leistungspunkte zweiter Studienabschnitt** | | | **150** |

1) Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach § 9

2) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungen beträgt 60 - 120 Min. Die konkrete Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfung wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.

3) Die erfolgreiche Teilnahme am studienbegleitenden Leistungsnachweis, wie z.B. regelmäßige Teilnahme an Übungen, Erstellung von Ausarbeitungen, Referaten oder Studienarbeiten ist Voraussetzung zum Bestehen des Fachs. Für Seminare besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 18 Abs. 3 ASPO findet Anwendung. Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt.

**Erläuterungen der Abkürzungen:**

| | |
|---|---|
| BA | Bachelorarbeit |
| Kol | Kolloquium |
| LV | Lehrveranstaltung |
| Pro | Projekt |
| Ref | Referat |
| schrP | schriftliche Prüfung |
| StA | Studienarbeit |
| SU | seminaristischer Unterricht |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| Ü | Übung |
| / | „oder“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt) |
| , | „und“ (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt) |
| ; | „und/oder (Anlage Sp. 5; Näheres wird vom Fakultätsrat im Modulhandbuch und Studienplan festgelegt) |